

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach
§ 47 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) von der Vorschrift des § 20 Abs. 6 Nr. 1
FZV (vorübergehende Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr)**

**Fahrzeug mit Zulassung in der Ukraine, das von ukrainischen Staatsbürgern
während des Aufenthalts in Deutschland vorübergehend am Straßenverkehr in
Deutschland teilnimmt**

Für die in der folgenden Aufstellung genannten Fahrzeuge beantragen wir die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV von der Vorschrift des § 20 Abs. 6 S. 1 FZV (vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr) bis längstens 31.03.2024:

Antragsteller / Halter: Herr Frau Firma

Name:	
Straße Hausnummer:	
Postleitzahl Wohnort:	
Telefonnummer:	

Fahrzeug:

Amtliches Kennzeichen (Ukraine):	Fahrzeugkla sse / Aufbau:	Hersteller:	Fahrzeugidentifizierungs- nummer (VIN):

Besitzer des Fahrzeuges (wenn abweichend vom Halter): _____

Eingereist nach Deutschland mit dem Fahrzeug am: _____

Ich erkläre, dass das Fahrzeug nicht dauerhaft in Deutschland verbleiben soll und kein Regelmäßiger Standort in Deutschland begründet wurde. Sollte sich das ändern, bin ich verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich in Deutschland zuzulassen.

Ich bin verpflichtet, die Zulassungsbehörde zu informieren, wenn sich die Angaben zum Fahrzeug oder zum Besitzer des Fahrzeuges ändern. Sollte sich das ändern, bin ich verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich in Deutschland zuzulassen. Mir ist bekannt, dass mich die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Verpflichtung befreit, für das Fahrzeug KFZ-Steuer in Deutschland zu entrichten. Weitere Informationen unter www.zoll.de.

Zu diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Ukrainische Zulassungsbescheinigung
- Nachweis über KFZ-Haftpflichtversicherung (Original); Grenzversicherung oder Grüne Karte
- Verkehrssicherheitsuntersuchung einer Prüfstelle für den KFZ-Verkehr / Überwachungsorganisation (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS)
- Ukrainischer Pass und deutscher Aufenthaltstitel

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Höhe von 25,- EUR erhoben. Der Unterzeichner verpflichtet sich, diese Gebühr innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu überweisen oder bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung im BürgerService zu bezahlen. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, alle notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Datum, Unterschrift